Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 43.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 22. Oktober 1881. Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Die Schulordnung.

(Fortsetzung.)

Es bleibt mir noch übrig, auf eine wichtige disziplinarische Forderung während des Unterrichts einzutreten, ich meine die *Körperhaltung* im *Allgemeinen* und *insbesondere beim Schreiben.*

Es gefallen sich bekanntlich gegenwärtig die Herren Aerzte darin, die Schule verantwortlich zu machen für alle möglichen Krankheiten. Wenn ihr nun auch in zu vollem Mass ein nachtheiliger sanitarischer Einfluss zugeschrieben wird, so darf doch keineswegs bestritten werden, dass in dieser Beziehung von uns Lehrern noch viel gesündigt wird und zwar hauptsächlich durch das Gewährenlassen der Körperhaltung. Wie selten trifft man eine Schule, worin die Schüler durchgehends beim Schreiben eine rechte Körperhaltung haben! Welch abwechslungsreiches Bild entrollt sich vielmehr da vor unsern Augen! Da sitzt der Eine mit eingezogenem Hals und emporgedrückten Schultern; dem Andern ist der Kopf zu schwer, und der neigt bedenklich auf eine Seite hin, dass die Unterstützung durch den Arm zur Nothwendigkeit wird; ein Dritter sitzt da so breit und scheints ganz gemächlich, die Brust fest an die Tischkante gestemmt, den ganzen Oberkörper vorgebeugt und die Ellbogen nach beiden Seiten in möglichster Breite ausweitend. Ja, selbst beim Lesen verharren die Schüler gewöhnlich in dieser vorgelehnten Haltung und können die Augen dem Buche nicht nahe genug bringen. Dürfen wir diese Missstände fortbestehen lassen? Würden wir uns nicht versündigen gegen die uns anvertraute Jugend, wenn wir ihrer momentanen Bequemlichkeit zu Liebe nicht Einwendung erhöben wider diese die Gesundheit schädigenden Gewohnheiten? Was in unserer Kraft liegt, den nachtheiligen sanitarischen Einfluss der Schule auf die Kinder aufzuheben, das wollen wir auch thun. Darum führen wir einmal strickt und konsequent die rechte Körperhaltung der Schüler durch. Es heisst zwar auch hier: „Eins muss in das Andere greifen," die Art der Bestuhlung ist ein massgebender Faktor zur Durchführung der besprochenen Forderung.

Ich gehe nun über von der Darstellug der Ordnung während des Unterrichts zu der *Ordnung in den Pausen.* Eine Unterbrechung nach jeder Lehrstunde ist nothwendig, auch zumeist vom sanitarischen Standpunkt aus. Die freie körperliche Bewegung während einiger Minuten ersetzt vollkommen den entstandenen Zeitverlust. Hat der Schüler eine Stunde in ruhiger Positur ausgeharrt, dann mag er sich eine Weile „recken," „strecken" und umhertummeln. Das Verweilen der Kinder im Schulzimmer in der Hauptpause sollte nicht gestattet werden, sofern die Witterung irgendwie den Aufenthalt im Freien zulässt. Wie verschieden verhalten sich die Schüler in dieser Beziehung? Während Einzelne nur genöthigt ihren Platz verlassen, würden Andere gleich einer wilden Rotte zur Thüre hinausstürmen beim gegebenen Zeichen, sofern ihnen das gestattet wäre. Das Drängen, Stossen und Poltern die Treppen hinunter ist zu vermeiden. Kehr gibt über die Aufrechthaltung der Ordnung während der Pausen eigenthümliche Vorschriften. Wie er überhaupt zur Begründung der Schulordnung die Schüler selbst aktiv herbeizieht, in der Weise, dass in jeder Schulbank ein Bankoberst zu wachen hat über seine Mitkameraden, so wird diesen Bankobersten ebenfalls die Verpflichtung überbunden, in den Pausen Leiter ihrer anvertrauten Genossen zu sein. Das ordnungsgemässe Wegbegeben vom Platz soll nach ihm in folgender Weise geschehen: Auf die Erlaubniss des Lehrers zur Unterbrechung erhebt sich der unterste Bankoberst und mit dem Ruf „Eins" begibt er sich zur Thüre, seine Kameraden folgen ihm leise nach und stellen sich bei der Thüre paarweise auf; unterdessen hat der zweite Bankoberst mit dem Ruf „Zwei" seine Truppen avisirt und führt sie zur Thür, so geht's fort, bis Alle paarweise geordnet sind und jetzt zieht die Schaar auf den Spiel- und Turnplatz. — Nicht wahr, etwas zu viel Ordnung? —

In dem bisher Gesagten glaube ich die wesentlichen Momente, worin die Schulordnung zum Ausdruck kommt, nachgewiesen zu haben. Der Zustand, wie er sein soll, ist entworfen, wir müssen jedoch die Verhältnisse nehmen wie sie sind und mit reellen Faktoren rechnen. Uns Allen ist bekannt, wie die Ein- und Durchführung einer strammen Schulordnung ein schwieriges Werk ist! Wir Alle sind aber auch ebenso sehr überzeugt von ihrer Nothwendigkeit. Ja, die Schulordnung ist das Fundament, auf dem allein sich eine gedeihliche, fruchtbare Wirksamkeit der Schule aufbaut. Ordnung muss sein, im grossen Staat, wie in der kleinen Schulstube. Im Staatsrecht heisst's: Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht! und unser Schulcodex sagt: Gehorsam ist des Schülers erste Pflicht. Aber wie dort die Ruhe des Bürgers nicht dumpfe Apathie und bornirte Theilnahmlosigkeit an den öffentlichen Dingen ist, sondern die bewusste und willige Unterordnung unter die Gesetze, so soll auch der Gehorsam des Schülers kein blinder und knechtischer, sondern ein williger und freudiger sein. Wie dort im Staat nicht Sklaven, so dürfen hier in der Schule nicht Maschinen sein. Leicht ist diess zu sagen, schwer durchzuführen.

Lebhafte, unruhige, zum Schwatzen vortrefflich disponirte Kinder werden in die Zwangsjacke der Disziplin gesteckt, die ihnen Schweigen auferlegt, trotzköpfige Knaben und schüchterne Mädchen will man veranlassen, laute, frische und willige Antworten zu geben; unreinliche, unordentliche Kinder, die zu Hause im schmutzigen Elend aufwachsen, die sucht man an Ordnungsliebe und Reinlichkeit zu gewöhnen, die Trägen zum Fleisse, die Flüchtigen zur Sorgfalt aufzumuntern und anzuspornen. Fürwahr ein schweres Stück Arbeit für den Lehrer, wie für die Schüler.

(Schluss folgt.)

Protokoll

über

die Verhandlungen der Konferenz deutsch-schweizerischer Erziehungsdirektoren.

Aktum den 5. September 1881 in Zürich.

(Schluss.)

IV. Militärischer Vorunterricht.

Der von den Vertretern der Kantone über den Zustand des Turnunterrichts erstattete Bericht ergibt ein Bild grosser Verschiedenheit. In einzelnen Kantonen sind die durch die eidgenössische Verordnung vom 13. Herbstmonat 1878 betreffend den militärischen Turnunterricht vorgeschriebenen Turnplätze bereits erstellt, oder in Folge energischer Massnahmen von Seiten der Behörden in Vollendung begriffen, in andern ist diese Vorschrift noch weit von einer befriedigenden Durchführung entfernt; in einem Kanton hat die Schulbehörde betreffend Einführung des Turnunterrichts und Erstellung von Turnplätzen eine Verordnung ausgearbeitet, ohne von der gesetzgebenden Behörde deren sofortige Inkrafterklärung zu erlangen; in einzelnen Landesgegenden bestehen fast unbesiegliche lokale Schwierigkeiten, oder es fehlt diesem eidgenössischen Unterricht die Sympathie des Volkes.

Die Erstellung von Turnhallen gehört wenigstens für die Primarschulstufe fast in allen Kantonen noch in das Gebiet der frommen Wünsche. Wenn auf der einen Seite anerkannt werden muss, dass die Empfehlung der Bundesbehörden, besondere Turnlokale zu erstellen, zur Sicherung eines ununterbrochenen Turnunterrichts, ihre volle Berechtigung hat, und auch zu berücksichtigen ist, dass eine Turnhalle sogar weniger Unterhaltungskosten verursacht als ein mit Geräten ausgerüsteter Turnplatz, ist anderseits nicht zu verkennen, dass das Turnen in geschlossenen Lokalen nicht als das zu erreichende Ideal betrachtet werden darf, indem die Körper und Geist erfrischenden Erfolge dieses Unterrichts nur unter freiem Himmel zur vollen Geltung gelangen können.

Die über das ganze Jahr hin verlangte Unterrichtszeit kann nur da innegehalten werden, wo bereits Turnhallen erstellt sind, nämlich in den Städten und für eine Anzahl Mittelschulen auf dem Lande; im übrigen wird das Turnfach nur in der schönern Jahreszeit betrieben, während für den grössern Teil des Jahres der Turnunterricht völlig suspendirt bleibt, obgleich es bei gutem Willen der Schulbehörden und Lehrer nicht unmöglich wäre, auch im Früh- und Spätjahr, ja teilweise sogar im Winter die Leibesübungen fortzusetzen.

Die eidgenössischen Vorschriften betreffend den Turnunterricht haben also im grossen und ganzen einstweilen weder dem Buchstaben noch dem Geiste nach eine befriedigende Nachachtung finden können. Trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten muss es jedoch als im höchsten Grade wünschbar erklärt werden, dass die Vorschriften betreffend den Turnunterricht wenigstens ihrem Geiste nach sukzessive zur allgemeinen Geltung gelangen und dass für die richtige Betreibung dieses Unterrichts die Beschaffung von Turnplätzen und Turngeräten überall als nothwendig erkannt werde. Hiebei sollte jedoch etwelche Freiheit gelassen werden, sich in der Durchführung im einzelnen nach den lokalen Verhältnissen zu richten: statt der Ausrüstung der Turnplätze mit Geräten die Erstellung von Turnräumen mit beweglichen Geräten anzustreben und das Turnen das ganze Jahr hindurch zu betreiben oder sich mit Turnplätzen und unbeweglichen Turngeräten zu behelfen und den militärischen Vorunterricht in ausgiebiger Weise auf die schönere Jahreszeit zu verlegen, das Turnfach in einem etwas frühern Alter zu beginnen und die jährlichen Unterrichtsstunden auf den verschiedenen Schulstufen etwas anders zu bemessen. Bei dieser freiern Bewegung könnte es schliesslich wohl überall möglich gemacht werden, die männliche Jugend auf wirksame Weise für den spätern Militärdienst vorzubereiten. Allerdings müsste die eidgenössische Aufsicht über den Turnunterricht in intensiverem Grade ausgeübt werden, als dies bis zur Zeit geschehen ist; bei der Truppenaushebung dürften die Schulkandidaten nicht in erster Linie zurückgestellt werden, vielmehr sollten womöglich alle Lehrer die Rekrutenschulen mitzumachen haben; der spätere Militärdienst der Lehrer sollte sich ausschliesslich auf die Befähigung zur Erteilung des militärischen Turnunterrichts konzentriren, indem der zu tage tretende Widerstand im Volke und in der Lehrerschaft nicht gegen die Militärpflicht der Lehrer im allgemeinen, sondern gegen die Einreihung derselben unter die übrigen Dienstpflichtigen nach absolvirtem Rekrutenkurs und gegen ihre Ausbildung zu Offizieren gerichtet ist.

Eine nähere Prüfung der ganzen Sachlage erscheint aus diesen Gründen als das geeignete Mittel, um darüber in's Klare zu kommen, ob, und eventuell nach welchen Richtungen hin eine Revision der eidgenössischen Verordnung betreffend den militärischen Vorunterricht angeregt werden sollte.

Resolution:

1. Das Büreau ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die eidgenössische Verordnung betreffend den militärischen Turnunterricht in einzelnen Punkten (Turnlokalitäten, Turnzeit) der Revision bedürfe und wenn ja, beförderlich seine Vorschläge und Anträge zu hinterbringen.
2. Zur Teilnahme an den betreffenden Konferenzen sollen auch die Erziehungsdirektoren der franz. Schweiz eingeladen werden.

V. Gemeinschaftliches Maturitätsprogramm für die schweizerischen Mittelschulen.

Da diese Frage nur für einzelne Kantone Bedeutung hat und eine Regulirung der bezüglichen Verhältnisse von den beteiligten Ständen nötigenfalls auch auf anderm Wege erstrebt werden kann, wird der Anregung wenigstens für die gegenwärtige Sitzung keine weitere Folge gegeben.

VI. Betreffend die **Bestellung des Büreau** wird beschlossen:

1. Das gegenwärtige Büreau ist ersucht, die pendenten Geschäfte weiter zu führen.
2. Die Bestimmung von Zeit und Ort der nächsten Versammlung ist dem Büreau überlassen.

VII. Vorweisung des Lehrmittels für das Freihandzeichnen in der zürcherischen Primarschule.*)

Das Zeichnungswerk ist im Ratssaale ausgestellt. Es kann demselben jedoch bei der vorgerückten Zeit nicht die wünschbare Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Zeichnungslehrmittel für die zürcherische Primarschule besteht aus drei Teilen!

I. 20 Flachmodelle aus präparirtem Karton nebst Schachtel.
II. 85 Wandtabellen, von denen je zwei auf einem Karton aufgezogen sind, nebst Mappe.
III. 12 Blättermodelle aus Gips nebst zugehöriger Kiste.

Dem Lehrmittel soll noch ein von Dr. Wettstein verfasstes Handbuch für den Lehrer beigegeben werden, welches zur Zeit erst im Manuskript vorhanden ist. Das Ganze kostet zirka 100 Franken und wird den zürcherischen Schulen zur Hälfte des Ersellungspreises abgegeben.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen auf der Meise wird noch ein gemeinsamer Gang durch die schweizerische Schulaustellung in ihren Lokalitäten des Fraumünster- und des Salzgebäudes gemacht, wobei die Herren Hunziker und Sekundarlehrer Koller in entgegenkommender Weise die nötigen Aufklärungen erteilen. — —

Arbeitslehrerinnenkurs in Langnau.

Nach dem Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 sollen im Kanton Bern von Zeit zu Zeit Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten werden. Solche fanden in den 2 letzten Jahren statt in Interlaken, Thun, Bern, Hindelbank, Langenthal, Lyss etc. Dieses Jahr rückte auch Langnau in die Reihe. Sämmtliche Schulkommissionen des Oberemmenthals, das Bedürfniss nach pädagogisch befähigten Arbeitslehrerinnen stark empfindend, hatten schon letztes Jahr von der h. Erziehungsdirektion die Anordnung eines derartigen Kurses verlangt, mussten sich aber auf dieses Jahr vertrösten lassen, weil die finanziellen Mittel zur Ermöglichung eines solchen nicht vorhanden waren.

Die Ausschreibung zur Anmeldung hatte ausserordentlichen Erfolg. Am 8. August stellten sich nicht weniger als 90 Frauen und Töchter, mehr als die Hälfte bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, aus allen Theilen des Kantons zur Aufnahmsprüfung. In der Regel sollen 15 bis 30 Aspirantinnen aufgenommen werden. Um nur den nothwendigsten und dringendsten Gesuchen entsprechen zu können, wurde diese Zahl ganz bedeutend überschritten. Es fanden im Ganzen 35 eigentliche Kurstheilnehmerinnen und 7 Hospitantinnen Zutritt. Die Aufnahme war wohl vom ganzen Kurs das schwierigste Geschäft. Unter den Examinandinnen waren Viele, die schon letzten Frühling ihre Stelle niederlegen mussten, weil ihnen Patentirte den Rang streitig machten und viele Andere mussten die Erklärung abgeben, sie würden ihre Stellen verlieren, wenn sie den Kurs nicht mitmachen könnten. Um möglichst jede Härte und Unbilligkeit zu vermeiden, mussten Manche aufgenommen werden, die die Prüfung keineswegs glänzend bestanden hatten. Hätten bei der Aufnahme bloss die theoretischen Kenntnisse den Ausschlag gegeben, der Kurs würde eine wesentlich andere Physiognomie erhalten haben; das jüngere Element wäre vorherrschend geworden. Manche, die bereits seit Jahren im Amte steht, hätte Einer Platz machen müssen, die nach der Patentirung entweder keine Schule begehrt oder aber keine erhalten hätte. Ein solches Verfahren soll jedenfalls nicht eingeschlagen werden. Sinn und Geist des Gesetzes sowohl als eine gewisse Pietät gegenüber denjenigen, die vielleicht schon jahrelang zur allgemeinen Zufriedenheit eine Arbeitsschule versehen, müssen einen solchen Modus absolut ausschliessen. Von den 42 Kurstheilnehmerinnen fallen auf das Amt Signau 22 (inclusive 6 Hospitantinnen), Trachselwald 6, Konolfingen 5, Burgdorf, Laufen und Bern je 2, Frutigen, Thun und Fraubrunnen je 1. Cirka zur Hälfte sind es bereits angestellte Arbeitslehrerinnen, die ungefähr 40 Schulstellen versehen.

Es mag wohl am Platze sein, etw s näher zu begr nden, warum das Amt Signau das Hauptcontingent geliefert. Signau stund bis dato mit der Zahl von 39 unpatentirten Arbeitslehrerinnen unter allen Amtsbezirken des Kantons obenan. Neuenstadt hat beispielsweise nur noch 1 Unpatentirte, Biel 3, Delsberg 6, das grosse Amt Pruntrut 10, etc. Diejenigen Gegenden, die vor dem Emmenthal für derartige Kurse an die Reihe kamen, scheinen in erster Linie auch sich selbst berücksichtigt zu haben, so stund kein anderer Weg offen, als analog zu verfahren. Wenn ein bestimmter Turnus beibehalten wird, so kommen nach und nach alle Gegenden zu ihrem Rechte, ohne dass den jeweiligen Theilnehmerinnen bedeutende Reise- und Verpflegungskosten erwachsen. Um möglichst alle Einseitigkeiten zu vermeiden, wurde bei der Aufnahme streng darauf gesehen, dass aus einer Ortschaft nicht mehr aufgenommen wurden, als das Bedürfniss erfordert.

Der Kurs nahm Montags den 15. August seinen Anfang und wurde geschlossen Samstags den 24. Sept., er dauerte also 6 Wochen. Er wurde geleitet von Schulinspektor Mosimann und Frau Brand, welcher Frau Meyer als Gehülfin zur Seite stund. Ersterer ertheilte Unterricht in praktischer Erziehungslehre und im Rechnen. Die beiden Frauen unterrichteten in der Methodik, im Zeichnen und in den Handarbeiten, überdies fiel ihnen die Leitung der praktischen Uebungen zu. Die Lehrerschaft hat sich ihrer keineswegs leichten Aufgabe willig unterzogen und sich alle Mühe gegeben, den gehegten Erwartungen Genüge zu leisten. Die Resultate beim Patentexamen haben bewiesen, dass nicht vergebens gearbeitet worden. Täglich wurden 8 Stunden Unterricht ertheilt. Den Kurstheilnehmerinnen gebührt für ihren Fleiss, ihre Ausdauer und Hingebung die höchste Anerkennung. In edlem Wettstreit wurde bis tief in die Nacht hinein gearbeitet und kein Moment ging verloren. In ganz auffallender Weise musste die Zunge ihre Fertigkeit an die Hände abtreten und sich ihres angestammten Rechtes mehr als sonst üblich begeben. Hin und wieder machte es den Anschein, als wollte ganz auf dasselbe verzichtet werden. Doch wird man kaum irren, wenn man von der Annahme ausgeht, sie werde dasselbe seit Schluss des Kurses bereits überall zurückerobert haben.

Die Gemeinde- und Schulbehörden von Langnau und die Bevölkerung, sowohl der Ortschaft als auch der Umgebung, haben durch das allgemeine Interesse, das sie für den Kurs an den Tag gelegt, nicht nur die Lehrenden und die Lernenden ermuntert und angeregt, sondern gezeigt, dass das Institut der Arbeitsschule populär ist, weil es einem allgemeinen Bedürfniss entspricht. Gewiss ist das Kapital, das der Staat in dasselbe setzt, wohl angelegt. Es hat manchmal schon von grösseren Summen nicht so reiche Prozente zu saldiren gegeben. Das Arbeitsschulwesen birgt die Keime zu weiblicher Tugend in sich

*) In Ergänzung dieses Punktes, können wir mittheilen, dass neben dem zürcherischen „Freihandzeichnen" auch das bernische Lehrmittel „das technische Zeichnen" von Alb. Benteli ausgestellt war. Es ist befremdend, dass das officielle Protokoll hievon mit keinem Wort Erwähnung thut. Die Red.

und kann die Volkswohlfahrt wesentlich fördern. Möge es im Interesse des ganzen Landes mehr und mehr gehegt und gepflegt werden!

Das Patentexamen, das Montags und Dienstags den 26. und 27. Sept. bei grossem Zudrange des Publikums von der kantonalen Arbeitsschulkommission abgenommen wurde, hat recht erfreuliche Resultate aufgewiesen. Es wurde in fünf Fächern geprüft, nämlich: Erziehungslehre, Methodik, Zeichnen Lehrübungen und Handarbeiten. Die zur Patentirung durch's Reglement geforderte Punktzahl beträgt 5 × 2 + 1 oder 11; das Maximum kann auf 20 steigen. Die mittlere Punktzahl für die 42 geprüften Kurstheilnehmerinnen beträgt 15,84, was etwas mehr als der Durchschnittsnote „ziemlich gut" entspricht, gewiss ein Resultat, das Allen zur Ehre gereicht. Herr Seminardirektor Grütter, Präsident der Kommission, war so glücklich, in sein Schlusswort beim gemeinschaftlichen Mittagessen die frohe Kunde einflechten zu können, es hätten alle unbeanstandet das Patent erhalten. Dies Zauberwort wirkte. Ein Augenblick genügte und das allgemeine Bangen, das wie ein Alp auf der Gesellschaft gelastet, hatte der heitersten Stimmung Platz gemacht. Wie schlug da jedes Herz höher! wie lösten sich die Zungen! Durch eine passende Ansprache Seitens einer Kurstheilnehmerin wurde der Lehrerschaft ihre Mühe, ihr Fleiss und ihre Arbeit bestens verdankt. Durch werthvolle Geschenke wurde diesem Gefühle besonderer Nachdruck verliehen. Dass der Kurs etwas genützt und der Staat sein Opfer nicht umsonst gebracht, wird wohl am besten dadurch illustrirt, dass für sechs weitere Bewerberinnen um's Patent, die aber keinen Kurs durchgemacht, bei übrigens ganz gleichen Anforderungen in der Prüfung die mittlere Punktzahl bloss 7,5 betrug, was zur Folge hatte, das sämmtliche abgewiesen werden mussten.

Der Kurs war ein schöner unn wird gewiss Allen unvergesslich sein. Der Tit. Erziehungsdirektion und der kantonalen Aufsichtskommission, die denselben veranstalteten und überwachten, den Behörden und der Bevölkerung von Langnau und der Umgebung, die denselben förderten und ihm ihr Interesse zuwendeten, sei hiemit der wärmste Dank ausgesprochen!

Schulnachrichten.

Bern. Die „Blätter für die christl. Schule" haben nun ihren Satz, dass die Uebungsschule am Muristalden „ein Institut sei, wie ein solches zur Stunde kein zweites Seminar in der Schweiz besitze" ins richtige Licht gesetzt und berichtigt. Es kostete das etwelche Ueberwindung und gegen uns wären die „Blätter" gern böse geworden, wenn das für sie überhaupt erlaubt wäre. Auf die Gefahr hin, nochmals zu missfallen, fragen wir aber weiter: Wie passt die Motivirung der specifisch christl. Lehrerbildung mit den bösen Reformern zu der Thatsache, dass diese Lehrerbildung begonnen wurde, als es noch keine Reformer gab? — Vielleicht antworten die „Blätter" auch auf dieses „Geschwätz."

Grösste Auswahl von
Zeichnen-Vorlagen, Zeichnen-Bleistifte, Gummi, Reisszeuge (Aarauer, Pariser und Nürnberger) Reissfedern, Zirkel, Reissschienen, Reissbretter, Zeichnenpapier. Tusche billigst.
(3) Papeterie **Antenen Bern.**

Das **Leuzingersche Handkärtchen** des Kantons **Bern** befindet sich nun im alleinigen Kommissionsverlage der
(3) Schulbuchhandlung Antenen Bern.

Bei Unterzeichnetem ist zu beziehen:

Lesebuch
für
die zweite Stufe der Primarschule
des
Kantons Bern.
Achte veränderte Auflage.

per Exemplar in Rück- und Eckleder . . Fr. 1. 15
„ Dutzend „ „ „ „ . . „ 12. 65
Gegen Baar hier angenommen.

J. Schmidt,
Buchdrucker, Laupenstrasse 171r Bern.

Schulbuchhandlung Antenen Bern.
Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in allen Klassen
Fröbels Beschäftigungsmittel für Kindergärten.
Schweiz. Bilderwerk. Geographiekarten, Globen Atlanten und Reliefs. Physikalische Apparate, Anatomische Modelle. Grosses Sortiment in- und ausländischer Lehrmittel.
Zählrahmen. Nährahmen für Arbeitsschulen. Wandtafeln von Schiefer und Holz. Wandtafelzirkel. Leutemanns Thierbilder.
Schreibers Wandtafeln der Naturgeschichte. (6)

Anderegg F. Naturlehre in der Primarschule brosch. 50 Rp.
Commentar zum Schweiz. Bilderwerk complet. 1 Heft per Bild à 75 Rp.
Geographie der Schweiz für Schüler von einem bernischen Lehrer **(J. Sterchi, Oberlehrer)** bereits in den meisten Schulen eingeführt per Dutzend Fr. 2. 75. Exemplar 25. Rp.
Geographie des Kantons Bern für Primar- und Sekundarschulen von **Ferd. Jakob**, Lehrer an der Mädchensekundarschule in Bern. Preis 50 Rp. **mit Gratisbeilage einer Schulkarte des Kantons Bern. Auf 12 zwei Freiexemplare.**
Dieses practische Büchlein hat bereits vielerorts die Stelle der ältern Lehrmittel eingenommen.
Prüfet alles und behaltet das Beste.
Einsichtsexemplare werden auf Wunsch zugesandt. (6)

Für gründlichen und praktischen Unterricht im französischen besonders empfehlenswerth:
Rufer H., Sekundarlehrer, Nidau
Exercices et Lectures
Première Partie: Avoir et Etre, geb. Dutz. Fr. 9. 60 Ex. 85. Rp.
Deuxième Partie: Verbes reguliers geb. Dutz. Fr. 10. 80 Ex. 1 Fr.
Von der bernischen Lehrmittelkommission empfohlen und in einem grossen Theile der bern. Sekundarschulen eingeführt.
(3) Schulbuchhandlung Antenen Bern.

Ein Lehrer vom Lande sucht sogleich einen Stellvertreter. Zu vernehmen im Bureau dieses Blattes.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
2. Kreis.			
Schoren Kg. Thun, obere Mittelkl.	[4]) 65	550	30. Okt.
Schoren „ „ Elementarkl.	[4]) 60	550	30. „
5. Kreis.			
Huttwyl, II. Klasse	[1]) 65	580	26. „
„ Mittelklasse B.	75	580	26. „
8. Kreis.			
Kallnach, Oberschule	[3]) 60	900	28. „
9. Kreis.			
Scheuren, Oberschule	[1]) 30	600	25. „
Scheuren, Unterschule	[1]) [2]) 30	550	25. „
Vinelz, Oberschule	[1]) 50	700	29. „

[1]) Wegen Demission. [2]) Für eine Lehrerin. [3]) Wegen Beförderung. [4]) Wegen Ablauf der Amtsdauer.

Pro memoria. Schulfeier, Freitag den 21. Okt., Abends 7. Uhr, im Café Rütli in Bern.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern